

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 53/08 B

L 5 KR 1461/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 4593/06 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2008 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender -, Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1947 geborene, bei der beklagten AOK versicherte Kläger, der an sekundär progredienter Multipler Sklerose leidet, ist mit seinem im Januar 2006 an die Beklagte herangetragenen Begehren, intravenös mit Immunglobulinen (Arzneimittel Octagam) außerhalb der dafür bestehenden Arzneimittelzulassung versorgt zu werden sowie die dafür seit Dezember 2005 selbst aufgewandten Kosten (24.492 Euro) erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts zurückgewiesen: Die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) maßgeblichen Voraussetzungen für einen Off-Label-Use lägen nicht vor, da es an der dafür erforderlichen Aussicht auf einen Behandlungserfolg fehle (keine Phase III-Studien, kein Konsens in einschlägigen Fachkreisen). Die Auffassung des Klägers, er gehöre zu einer MS-Subgruppe, die am besten auf das begehrte Mittel reagiere, sei nur eine Spekulation; keiner der behandelnden oder im Verfahren gehörten Ärzte teile diese Ansicht; dass zwei Ärzte die Gabe von Immunglobulinen für weiter vertretbar und sinnvoll hielten, reiche nach dem zum Mittel "Polyglobulin 10 %" ergangenen Urteil des BSG vom 27.3.2007 - B 1 KR 17/06 R - (*USK 2007-25*) nicht aus. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) ver helfe dem Kläger nach dem BSG-Urteil, das voll inhaltlich auf das im hiesigen Verfahren begehrte Arzneimittel übertragbar sei, ebenfalls nicht zum Erfolg. Gesicherte Erkenntnisse über positive Wirkungseffekte gebe es weder für einzelne Immunglobuline noch speziell für Octagam (Urteil vom 7.5.2008).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*;



s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). An diesen Voraussetzungen richtet sich das Beschwerdevorbringen nicht aus. Der Beschwerdeführer formuliert schon keine explizite Rechtsfrage. Er erkennt ferner selbst, dass im Fall möglicherweise einschlägige Rechtsfragen an sich im BSG-Urteil vom 27.3.2007 (aaO) ausführlich abgehandelt worden sind, sodass ein fortbestehendes Bedürfnis nach Klärung der Fragen in einem erneuten Revisionsverfahren nur unter besonderen Umständen bestünde und dargelegt werden müsste (vgl allgemein zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7a mit umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen). Wenn die Beschwerdebegründung insoweit ausführt, "Die Besonderheiten des zu Grunde liegenden Falles weichen indes von dieser Entscheidung ab und sind von dem LSG ... nicht zutreffend gewürdigt worden" und dies untermauert, wird - unbeschadet der Frage, ob überhaupt eine über den Einzelfall hinausgehende rechtliche Problematik im Raum steht - Verschiedenes verkannt: Darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Mit der Grundsatzrüge des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG können auch nur Rechtsfragen, nicht aber Fragen tatsächlicher Art zur Überprüfung durch das Revisionsgericht gestellt werden (so zB: Meyer-Ladewig, aaO, § 160 RdNr 6, 7; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 57 mwN). Hinzu kommt, dass die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch eines Versicherten angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden kann (stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9). Soweit im Übrigen im Kern die Würdigung der medizinischen Beweismittel durch das LSG als Verfahrensfehler beanstandet werden sollte, wäre die Beschwerde ebenfalls unzulässig (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

